

Schachklub Germering e. V.

Satzung vom 6.Juli 1990

geändert am 4. Juni 2000

geändert am 14.10.2011

Inhalt

§1	Name und Sitz	2
§2	Vereinszweck	2
§3	Mitgliedschaft.....	2
§4	Organe	3
§5	Der Vorstand	3
§6	Der Vereinsauschuß	4
§7	Die Mitgliederversammlung.....	5
§8	Die Kassenrevision.....	6
§9	Auflösung des Vereins	6

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein wurde am 4. September 1950 mit dem Namen Schachclub Unterpfaffenhofen-Germering e. V. gegründet und zum 14. Oktober 2011 in Schachklub Germering e. V. umbenannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Germering.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspiels. Dies soll insbesondere erreicht werden durch die Abhaltung von Einzelmeisterschaften, durch die Teilnahme an Turnieren, sowie durch die Heranführung der Jugend an das Schachspiel.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch das vom Antragsteller ausgefüllte und unterzeichnete Aufnahmeformular des Vereins und der Bestätigung durch ein Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Halbjahresende
 - b) durch Ausschluß aus dem Verein
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann im Einzelfall auch Ehrenmitglieder ohne Beitragspflicht bestimmen. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus fällig.
Ist ein Mitglied mit den Beitragszahlungen mehr als ein halbes Jahr im Rückstand, kann der Vorstand in einem Mahnschreiben den Ausschluß androhen. Dem Mitglied muß darin eine Frist von mindestens einem Monat eingeräumt werden, die Beitragsrückstände zu begleichen. Im anderen Fall ist der Ausschluß wirksam.
- (5) Die Vereinsführung ist ermächtigt, für jedes Mitglied bei den regionalen Schachverbänden Spielerpässe ausstellen zu lassen. Eine Doppelmitgliedschaft, bei der ein Spielerpaß auf einen anderen Verein als dem Schachclub Unterpfaffenhofen-Germering ausgestellt ist, bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

§4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 5)
2. Der Vereinsausschuß (§ 6)
3. Die Mitgliederversammlung (§ 7)

§5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand. Beschlüsse werden mehrheitlich gefaßt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied muß bei der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§6 Der Vereinsauschuß

- (1) Die Aufgabe des Vereinsausschusses ist:
 - a) die Organisation des Spielbetriebs
 - b) die Unterstützung der Arbeit des Vereinsvorstandes
- (2) Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vereinsvorstandes
 - b) vier ständigen Mitgliedern; sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt:
 - ein Spielleiter
 - ein Jugendleiter
 - ein Schriftführer
 - ein Gerätewart
 - c) vom Vereinsausschuß bestimmte Sonderämter, wenn ein entsprechender Bedarf vorhanden ist, z. B. Schülerleiter.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsausschusses müssen bei der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vereinsausschusses wird vom Vereinsausschuß ein Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Eine Sitzung des Vereinsausschusses kann von jedem Mitglied des Vereinsausschusses beantragt werden. Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied.
- (6) Der Spielbetrieb des Vereins wird in einer Spielordnung geregelt.

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Als Mitgliederversammlungen gelten
 - a) die ordentliche Jahreshauptversammlung
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- (2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung können einberufen:
 - a) der Vorstand
 - b) mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder durch Antrag mit Angabe des Zwecks und der Gründe.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Übertragung der Stimme an einen Vertreter ist durch schriftlichen Auftrag möglich.
- (6) Erscheinen weniger als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Hauptversammlung binnen eines Monats erneut einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Die Jahreshauptversammlung muß mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
- jährlich:
- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassenwartes
 - c) Bericht der Kassenrevisoren
 - d) Neuwahl des Spielausschusses (gem. Nr. 4 Spielordnung)
im Zweijahresturnus
 - e) Wahl des Wahlausschusses
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Neuwahl des Vorstandes
 - h) Neuwahl des Vereinsausschusses
 - i) Neuwahl von zwei Kassenrevisoren
 - j) Neuwahl des Schiedsgerichtes (gem. Nr. 3 Spielordnung)
- (8) Darüberhinaus können von allen stimmberechtigten Mitgliedern Anträge zur Entscheidung eingereicht werden. Diese bedürfen der Schriftform und haben spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung im Besitz des Vorstandes zu sein. Anträge können auch am Tage der Hauptversammlung in schriftlicher oder mündlicher Form gestellt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Dringlichkeit des Antrags.
- (9) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Jahreshauptversammlung durch Zuruf vorgeschlagen und in offener Wahl bestätigt. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für ein Amt des Vorstands oder des Vereinsausschusses, so wird diese Wahl von den beiden anderen Mitgliedern des Wahlausschusses geleitet. Sollten für ein Amt mehrere Mitglieder des Wahlausschusses kandidieren, werden Ersatzleute gewählt.
- (10) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Wahl, die Mitglieder des Vereinsausschusses werden in offener Wahl, auf Antrag in geheimer Wahl gewählt. Entlastungen erfolgen in offener Wahl.
- (11) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt. Im zweiten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit. Bei mehreren Kandidaten findet die Wahl zwischen den zwei Vertretern mit den meisten Stimmenanteilen statt.
- (12) Beschlüsse werden auf Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (13) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§8 Die Kassenrevision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenrevisoren und einen Ersatzmann. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenrevisoren müssen in der Jahreshauptversammlung einen Bericht über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins vorlegen. Die Kassenrevision kann jederzeit Einsicht in die Buchführungsunterlagen des Vereins nehmen und vom Vorstand Auskünfte über die Finanztätigkeiten des Vereins verlangen.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Für die Auflösung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ dieser Mitglieder stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Germering, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendarbeit von gemeinnützigen Vereinen zu verwenden hat.

.....

(1. Vorstand)

(2. Vorstand)

(Kassenwart)